

Satzung des Vereins

„Freunde der Uniwildnis e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Uniwildnis e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere der Uniwildnis als Bestandteil des Uniseegebietes in Bremen. Aufgabe des Vereins ist es unter anderem, das Gebiet der Uniwildnis als naturbelassenes Naherholungsgelände für Mensch und Tier zu erhalten und zu pflegen.

Dem Verein obliegt die Pflege, die Erhaltung und die Erneuerung eines natürlichen Bewuchses sowie die Sauberhaltung des Geländes. Für diesen Zweck ist eine Benutzungsatzung zu erstellen. Für deren Einhaltung hat der Verein zu sorgen.

Der Zweck des Vereins kann unter gleicher Zielsetzung auf weitere Gebiete erstreckt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen. Das Verlangen erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Das Verlangen hat auf-

schiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Bei Aufnahme kann ein einmaliger Aufnahmebeitrag verlangt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in und aus bis zu vier Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende oder bei Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist zu allen Maßnahmen befugt, die den Vereinszweck zu fördern geeignet sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 6. Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sonst von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Vorstandswahlen durchführt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit einen abweichenden Wahlmodus beschließen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

9. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat wählen, der aus mindestens 3, höchstens 9 Personen besteht, die in besonderem Maße geeignet sind, den Vorstand und den Verein zu beraten und Vereinsaktivitäten anzuregen. Der Beirat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung tritt mit dem 7. Juli 2003 in Kraft.